
Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel II, Abschnitt 2

[...]

2.18 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

2.18.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Die stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am ~~dritten~~ vierten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts (Ziffer 1.1 ~~78.64~~ der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich).

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über eine Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von dieser Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

[...]

Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG

Kapitel II, Abschnitt 3

[...]

3.6 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf Aktien

[...]

3.6.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG

- grundsätzlich am dritten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung DE11, DE12, DE13, DE14 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am zweiten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option
- bei Optionskontrakten bzw. LEPOs auf Aktien mit zugewiesener Gruppenkennung FI11, FI12, FI13, FI14, GB11 und IE11 (Annex B der Eurex-Kontraktsspezifikationen) am dritten ~~vierten~~-Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über die Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)–(e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

[...]

Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG

3.12 Clearing von Optionskontrakten und Low Exercise Price Options auf börsengehandelte Rohstoffwertpapiere

[...]

3.12.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am ~~dritten~~ vierten Geschäftstag nach dem Ausübungstag der Option bzw. LEPOs.

Dies gilt auch dann, wenn dem Stillhalter die Ausübung erst an dem auf den Tag der Ausübung folgenden Geschäftstag zugeteilt wird. Die stückemäßigen Lieferungen erfolgen über eine von der Eurex Clearing AG anerkannte Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die für die Erfüllung der Transaktionen notwendigen Dispositionen auf Einzelgeschäftsbasis an dem Geschäftstag, an dem die Lieferanzeige erfolgt, im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b)- (e) oder einem entsprechenden von der Eurex Clearing AG zur Abwicklung der Transaktionen genutzten Wertpapierübertragungssystem erteilt werden. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot der jeweiligen Abwicklungsstelle und Guthaben auf den entsprechenden Geldkonten sicherzustellen.

[...]

* * *